

Luftsportverein Regensburg e.V.

JUGENDORDNUNG

§ 1 Bezug zum Verein

Die Jugendordnung des Luftsportverein Regensburg e.V. regelt die besonderen Belange der Jugendgruppe im Verein. Die Jugendgruppe ist Teil des Vereins und erkennt dessen Satzung und die der Dachverbände bzw. deren Jugendorganisationen an.

§ 2 Mitgliederdefinition

Mitglieder der Jugendgruppe sind alle Jugendlichen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, die Mitglieder des Luftsportverein Regensburg e.V. sind. Die Jugendleiter sind Mitglieder der Jugendgruppe. Vereinsmitglieder, die älter als 26 Jahre sind, können zur Beratung herangezogen werden.

§ 3 Selbstständigkeitsklausel

Die Jugendgruppe führt und verwaltet sich im Rahmen der Vereinssatzung selbstständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel. Hierfür gibt sie sich eine Jugendordnung.

§ 4 Zielvorstellungen

Aufgaben der Jugendgruppe des Luftsportverein Regensburg e.V. sind, unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- Pflege, Förderung und Ausübung des Luftsports als Teil der Jugendarbeit
- Organisation und Besuch von Veranstaltungen, die der Jugendpflege dienen
- Veranstaltung und Besuch von Wettbewerben und Jugendlagern zur Förderung des Jugendaustausches und zur Jugendverständigung
- Förderung der Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung innerhalb des Vereins und des Landesverbandes
- Zusammenarbeit mit Eltern, Schulen und anderen Jugendorganisationen
- Aus- und Weiterbildung von Jugendleitern

§ 5 Organe

- Jugendversammlung
- Jugendleiter

§ 6 Jugendversammlung

(1)Die Versammlung aller Mitglieder der Jugendgruppe (§2) bildet das oberste entscheidende Organ. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt. Fordern mindestens drei Mitglieder der Jugendgruppe in schriftlicher Form eine Jugendversammlung, so muss diese innerhalb von vier Wochen einberufen werden. Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich (E-Mail oder Brief). Stimmberechtigt ist jedes Mitglied der Jugendgruppe (§2). Über die Teilnahme von nicht der Jugendgruppe zugehörigen Vereinsmitgliedern entscheidet die Jugendversammlung.

(2) Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendleiters
- Wahl und Entlastung des Jugendleiters und des stellvertretenden Jugendleiters
- Entgegennahme des Kassenberichts
- Beratung und Verabschiedung des Jugendhaushaltes
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über die Jugendordnung

(3) Die Jugendversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jugendleiters.

(4) Über die Jugendversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Es ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und vor der nächsten Jugendversammlung den Mitgliedern zur Einsicht vorzulegen.

§ 7 Jugendleiter

(1) Der Jugendleiter erfüllt seine Aufgaben gemäß der Vereinssatzung und der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Er ist für seine Tätigkeit dem Vorstand des Vereins und der Jugendversammlung gegenüber verantwortlich. Er vertritt die Interessen der Jugendlichen gegenüber dem Verein und repräsentiert die Jugendgruppe nach außen. Des Weiteren ist er dauerhaft beauftragter Vertreter der Jugendgruppe bei Jugendtagungen. Er kann Aufgaben delegieren.

(2) Der stellvertretende Jugendleiter wird von der Jugendversammlung gewählt.

(3) Der Jugendleiter ist ab dem 18. Lebensjahr und der stellvertretende Jugendleiter ab dem 15. Lebensjahr wählbar. Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre und eine Wiederwahl ist möglich.

§ 6 Rechnungswesen und Verwendungsnachweis

(1) Die Jugendgruppe führt und verwaltet sich im Rahmen der Vereinssatzung selbstständig. Sie verfügt über das ihr zustehende Budget und sonstige zufließende Jugendmittel selbstständig. Der Jugendleiter verwaltet die Mittel, dabei sind zweckgebundene Mittel entsprechend zu verwenden.

(2) Der Kassenverwalter verwaltet im Auftrag der Jugendgruppe die Jugendkasse. Jeglicher Zahlungsverkehr wird über die Jugendkasse geleitet und im Namen des Vereins, unter Beachtung der geltenden Bestimmungen über Belege und Verwendungsnachweise, geführt. Für die Jugendgruppe muss auf jeden Fall eine gesonderte Kassen- und Belegführung vorhanden sein. Der Kassenverwalter ist für den Nachweis einer zweckentsprechenden und ordnungsgemäßen Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel verantwortlich. Er ist verpflichtet, dem Vorstand sowie der Jugendgruppe Aufschlüsse zu geben, aus denen sich eine ordnungsgemäße Verwendung der Gelder ersehen lässt.

§ 7 Jugendordnungsänderung

Eine Änderung der Jugendordnung kann nur beschlossen werden, wenn sie Bestandteil der Tagesordnung zur Jugendversammlung ist. Sie bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten. Die Änderung bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des Luftsportverein Regensburg e.V..

§ 8 Gültigkeit

Die vorliegende Neufassung der Jugendordnung wurde durch die Jugendversammlung vom xx.xx.2015 angenommen und am xx.xx.2015 durch den Vorstand bestätigt.